

Begründung zum Antrag auf Reakkreditierung der FIBAA vom 13.10.2006

Hinweis: Die geschwärzten Stellen in diesem Dokument unterliegen dem Personen- und Datenschutz

I. Allgemeine institutionelle Funktionsfähigkeit und Zwecktauglichkeit der Agentur

Ihre allgemeine institutionelle Funktionsfähigkeit und Zwecktauglichkeit im Hinblick auf die Aufgabe „Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet die Agentur, indem sie in den folgenden Prüffeldern die folgenden Entscheidungskriterien des Akkreditierungsrates erfüllt.

Hinweis: Um die Lesbarkeit zu erleichtern wird anstatt der männlichen und weiblichen Bezeichnungen nur die männliche gewählt.

<p>Prüffeld 1: Das der Tätigkeit der Agentur zugrunde liegende Verständnis von der Akkreditierungsaufgabe Zu prüfen sind insbesondere a) das studienangbezogene Qualitätsverständnis b) die daraus abgeleiteten Grundlagen des Prüfungsansatzes c) das Verständnis der Agentur von ihrer Aufgabe</p>		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 1.1 a) Die Agentur formuliert ein studienangbezogenes Qualitätsverständnis. b) Die Agentur leitet die Grundlagen ihres Prüfungsansatzes aus ihrem Qualitätsverständnis ab. c) Die Agentur besitzt ein ethisches Selbstverständnis in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Qualitätssicherung</p>	<p>Das Qualitätsverständnis der FIBAA, das jeder Akkreditierung von Studiengängen zugrunde liegt, beruht auf den folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Überprüfung und Feststellung von nationalen und internationalen Standards sowie der Sicherung der Qualität der Studienprogramme mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Dies soll erreicht werden durch die Beurteilung der vorgelegten Konzepte sowie vorliegender interner und externer Evaluationsergebnisse bereits laufender Studiengänge unter Berücksichtigung von Strategie und Zielen, dem Zulassungsverfahren, der Konzeption des Studienganges, den Ressourcen und Dienstleistungen sowie der Qualitätssicherung; - der Berücksichtigung der Ausbildungsfunktion und der Studierbarkeit der Studiengänge, insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen und auf absehbare Entwicklungen in möglichen Berufsfeldern; 	<p>FIBAA Qualitäts- Handbuch, III.1</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - der Herstellung von Transparenz über das differenzierte Studienangebot der Hochschulen; - der Einhaltung von Qualitätsstandards, wie sie einerseits durch den deutschen Akkreditierungsrat, die KMK und die HRK festgelegt sind und wie sie andererseits in den International Standards und Guidelines der ENQA und dem ECA Code of Good Practice definiert sind. <p>Das Qualitätsverständnis der FIBAA ist formuliert im LEITBILD der FIBAA: „Die FIBAA überprüft und fördert öffentliche und private Bildungsinstitutionen und schafft Transparenz auf dem Bildungsmarkt. FIBAA versteht sich als internationale, vor allem in Europa tätige Qualitäts- und Akkreditierungsagentur, die Hochschulen bei der Entwicklung von wirtschaftswissenschaftsorientierten Studiengängen und Qualitätssicherungssystemen unterstützt“.</p> <p>Die Grundlage des Prüfungsansatzes, der FIBAA-Fragen- und Bewertungskatalog (FBK) und das Qualitätsprofil, leitet sich aus diesem Qualitätsverständnis ab.</p> <p>Das ethische Selbstverständnis in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben zur Qualitätssicherung ist festgelegt in den Statuten und dem Geschäftsreglement der FIBAA.</p>	<p>Anlagenziffer 1 Auszug aus Protokoll der Sitzung des Stiftungsrates vom 17.10.2005</p> <p>Siehe auch Homepage FIBAA: www.fibaa.org</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1 & 2</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, I.5 & I.6</p>
<p>Kriterium 1.2 Das Verständnis der Akkreditierungsaufgabe seitens der Agentur [siehe 1.1 a) bis c)] ist zulässig in Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 GG ("Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung").</p>	<p>Aus Sicht der FIBAA orientiert sich der gesamte Akkreditierungsprozess an den Prinzipien der im Grundgesetz vorgegebenen Hochschulautonomie. Dabei orientiert sich die FIBAA aber an folgenden vier Leitlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Befähigung der Absolventen in einem Fach und darüber hinaus • Vermittlung von Berufsbefähigung (Employability) 	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkt 1.1.1</p>

	<ul style="list-style-type: none">• Die Befähigung zu bürgerschaftlicher Teilhabe (Democratic Citizenship)• Persönlichkeitsbildung	
--	---	--

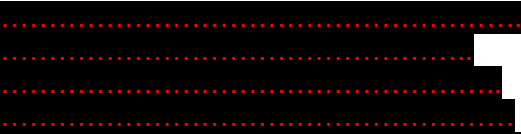
<p>Kriterium 1.3 Das Verständnis der Agentur von ihrer Akkreditierungsaufgabe berücksichtigt in sachadäquater Weise: a) die Orientierung an Lernzielen („Learning Outcomes“) b) die Abbildung der als sinnvoll anerkannten Bildungsziele c) die Ermöglichung von Profilbildung d) die Ermöglichung von Qualitätserhöhung (dynamisches Qualitätsverständnis) e) die Europäische Dimension</p>	<p>a) die Orientierung an Lernzielen („Learning Outcomes“)</p> <p>Aus Sicht der FIBAA sind die Hochschulen hinsichtlich der konzeptionellen Einordnung ihrer Studiengänge in das Studiensystem an</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz und • an den nationalen Qualifikationsrahmen (deutscher Akkreditierungsrat) gebunden. <p>Die Studiengänge ordnen sich konzeptionell in dieses Ordnungssystem aufgrund von Kompetenzniveaus und der Beschreibung der Kompetenzen für jedes Niveau mit Deskriptoren ein.</p> <p>Aus diesem Grund prüft die FIBAA in ihrem FBK Studiengänge/Studiengangskonzepte auf der Grundlage explizit formulierter „student learning outcomes“.</p> <p>Bei Bachelor- und Masterstudiengängen ist ein zentrales Kriterium für die Begutachtung die Beschäftigungsbefähigung. Dabei geht es der FIBAA nicht um eine ‚Berufsqualifizierung‘ im engeren Sinne, also eine Qualifizierung für ein definierbares enges Berufsfeld oder sogar für einen konkreten Beruf. Vielmehr ist dem Begriff das Verständnis von Befähigung zugrunde zu legen, was einen Bezug zu einem konkreten Berufsfeld zwar nicht ausschließt, aber auch nicht darauf einschränkt.</p> <p>Bei Masterstudiengängen werden die studentischen Lernergebnisse zudem im Hinblick auf die „Deskriptoren“ für die Zuordnung der Profile "forschungsorientiert" und "anwendungsorientiert" überprüft (Beschluss des dt. Akkreditierungsrates für Masterstudiengänge vom 01.04.2004).</p> <p>Für die Zuordnung im Qualifikationsrahmen werden die den Qualifikationsstufen Bachelor und Master zugeordneten Deskriptoren berücksichtigt.</p> <p>Im Weiteren werden die Lernziele anhand der einschlägigen Beschlüsse der</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1 & 2</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 1.1.1 & 3.2.6</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 1.2.2. & 3.5</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkt 1.1.3</p> <p>FIBAA Qualitäts-</p>
---	---	--

	<p>Kultusministerkonferenz zur Modularisierung und zum ECTS überprüft.</p> <p>Die FIBAA überprüft Lernziele darüber hinaus im Hinblick auf eine internationale Ausrichtung, so wie sie in den „Standards & Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ von ENQA und EQUAL-MBA-Guidelines definiert sind.</p> <p>b) die Abbildung der als sinnvoll anerkannten Bildungsziele</p> <p>Sowohl die von der Hochschule formulierten Bildungsziele als auch die hieraus konzeptionell abgeleiteten Lernziele in Form der zu vermittelnden Kompetenzen und Wissensbestände müssen sich aus Sicht der FIBAA im Studiengangskonzept der Hochschule widerspiegeln. Aus der Berücksichtigung der unterschiedlich gelagerten Bildungsziele folgt zugleich, dass die Hochschule nicht nur für die Vermittlung von Fach- und fachübergreifendem Wissen, sondern auch für die Vermittlung von „Soft Skills“ (siehe Fragen zur "employability" und zu Schlüsselqualifikationen im FBK der FIBAA) Sorge zu tragen hat. Hierfür muss die Hochschule entsprechende pädagogische und didaktische Konzepte vorweisen können. Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Beschäftigungsfähigkeit muss die Hochschule auch valide Aussagen / Marktstudien zum vermutlichen Bedarf abgeben können.</p> <p>c) die Ermöglichung von Profilbildung</p> <p>Es ist nicht Ziel und Aufgabe des FIBAA-Akkreditierungsverfahrens, standardisierte Studienprogramme durchzusetzen. Die Akkreditierung soll nicht ein einheitliches Referenzmodell etablieren, sondern Vielfalt ermöglichen. Die Überprüfung der Integration von Forschungsergebnissen in Studium und Lehre stellt eine Voraussetzung dar, damit Studiengänge sich an den wandelnden Bedürfnissen von Studierenden, Arbeitsmarkt und Gesellschaft orientieren. Konsequenterweise</p>	<p>Handbuch, III.1: FBK, Punkte 3.1.1 & 3.1.2</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkt 1.3</p> <p>Anlagenziffer 2 Dokumentensammlung Gutachter-/Hochschulversion</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 1.2.2., 3.5 & 3.3</p>
--	--	--

	<p>berücksichtigt das Akkreditierungsverfahren der FIBAA auch das Verständnis von Hochschulautonomie als ein Instrument zur Erhöhung von Qualität und internationaler Attraktivität, das Wettbewerb durch Differenzierung zulässt.</p> <p>d) die Ermöglichung von Qualitätserhöhung (dynamisches Qualitätsverständnis)</p> <p>Aus Sicht der FIBAA besteht der Beitrag der Akkreditierung in der Ermittlung und Zertifizierung erreichter Qualität und damit auch in der Anregung von Qualitätsbewusstsein und Qualitätssteigerung. Nicht bezweckt ist die Übernahme der Qualitätsentwicklungsaufgabe für und anstelle der Hochschulen, aber hierfür gibt die FIBAA aufgrund des Akkreditierungsverfahrens Anregungen und Empfehlungen.</p> <p>e) die Europäische Dimension</p> <p>Ziel der FIBAA ist es, durch ihre Verankerung in internationalen Netzwerken sicherzustellen, dass die Akkreditierungsarbeit im internationalen Kontext vergleichbar ist. Dies geschieht nicht nur durch die Berücksichtigung internationaler Standards und Guidelines im Akkreditierungsverfahren der FIBAA, sondern auch durch regelmäßige Teilnahme und Präsenz in internationalen Gremien und Ausschüssen. FIBAA ist Mitglied in folgenden internationalen Organisationen:</p> <p>EQUAL Die FIBAA ist seit 1996 Mitglied im EQUAL-Board, dem Forum der nationalen Akkreditierer Europas für wirtschaftsorientierte Programme.</p> <p>ENQA und ECA FIBAA ist Mitglied im EUROPEAN NETWORK FOR QUALITY ASSURANCE IN HIGHER EDUCATION (ENQA) und Gründungsmitglied im EUROPEAN CONSORTIUM FOR ACCREDITATION (ECA).</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 1.2.2, 3.2.7 & 3.4.5</p> <p>Anlagenziffer 3: Nachweis Mitgliedschaften</p>
--	--	--

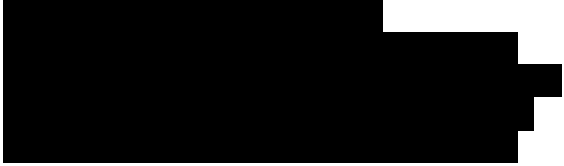
	<p>NVAO Anfang 2005 hat die FIBAA den Antrag an die Nederlands-Vlaamse Accreditatie Organisatie (NVAO) gestellt, als eine Visiterende en Beoordelende Instanties (VBI's) in den Niederlanden anerkannt zu werden. Die Registrierung der FIBAA der VBI erfolgte zum 01. Januar 2006.</p>																					
<p>Kriterium 1.4 Die Agentur akkreditiert hochschultypen- und fächerübergreifend.</p>	<p>Die FIBAA akkreditiert hochschultypen- und fächerübergreifend.</p> <table border="1" data-bbox="587 705 1316 1393"> <tr> <th colspan="2" data-bbox="587 705 1168 817"> FIBAA Akkreditierungen ab 1995 nach Hochschultyp (Stand : 11. Oktober 2006) </th> </tr> <tr> <td data-bbox="587 817 858 875">FH</td> <td data-bbox="858 817 1088 875">181</td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 875 858 934">Uni</td> <td data-bbox="858 875 1088 934">46</td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 934 858 992">Private</td> <td data-bbox="858 934 1088 992">5</td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 992 858 1099">Privat staatlich anerkannte Institute</td> <td data-bbox="858 992 1088 1099">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 1099 858 1171">Privat staatlich anerkannte - FH</td> <td data-bbox="858 1099 1088 1171">86</td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 1171 858 1243">Privat staatlich anerkannte - UNI</td> <td data-bbox="858 1171 1088 1243">52</td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 1243 858 1301">Berufsakademie</td> <td data-bbox="858 1243 1088 1301">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 1301 858 1346"></td> <td data-bbox="858 1301 1088 1346"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 1346 858 1393">Gesamt</td> <td data-bbox="858 1346 1088 1393">374</td> </tr> </table> <p>Die Bandbreite der von der FIBAA akkreditierten Studiengänge reicht von BWL, VWL, MBA über Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsinformatik über Gesundheitsmanagement, Sportmanagement, Tourismusmanagement bis hin zu Media Management, Business Psychology und Strategic Marketing Management. Die akkreditierten Studiengänge sind auf der Homepage der FIBAA veröffentlicht.</p>	FIBAA Akkreditierungen ab 1995 nach Hochschultyp (Stand : 11. Oktober 2006)		FH	181	Uni	46	Private	5	Privat staatlich anerkannte Institute	2	Privat staatlich anerkannte - FH	86	Privat staatlich anerkannte - UNI	52	Berufsakademie	2			Gesamt	374	<p>Siehe auch Homepage FIBAA: www.fibaa.org</p>
FIBAA Akkreditierungen ab 1995 nach Hochschultyp (Stand : 11. Oktober 2006)																						
FH	181																					
Uni	46																					
Private	5																					
Privat staatlich anerkannte Institute	2																					
Privat staatlich anerkannte - FH	86																					
Privat staatlich anerkannte - UNI	52																					
Berufsakademie	2																					
Gesamt	374																					

<p>Prüffeld 2: Strukturelle Organisation der Agentur und ihrer Organe a) Rechtsform und Wirtschaftsweise</p>		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 2.1 Die Agentur sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe im Außenverhältnis sind juristisch identifizierbar.</p>	<p>Unter dem Namen „Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)“ besteht aufgrund der öffentlichen Urkunde vom 24.7.2000 und dem HReg-Eintrag vom 7.10.1987 eine schweizerische gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB.</p> <p>Die Stiftung FIBAA wurde in der Schweiz mit Wirkung ab Steuerperiode 2005 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer sowie den allgemeinen Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer befreit. (Entscheid Kt. Steueramt Kt. ZH, 06/10 103 vom 17.2.2006).</p> <p>Die Stiftung ist eine Gründung der deutschen, schweizerischen und österreichischen Wirtschaftsverbände. Sie bezweckt die Sicherstellung der Qualität und der Reputation der Aus- und Weiterbildung wirtschaftsorientierter Studienprogramme auf Hochschulniveau durch die Schaffung eines Akkreditierungsgremiums und die Durchführung von Akkreditierungen. Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich gegenwärtig Bonn.</p> <p>Die Organe der FIBAA bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FIBAA-Stiftungsrat - FIBAA-Akkreditierungskommission (F-AK) - Kontrollstelle <p>Darüber hinaus gibt es eine Geschäftsführung.</p> <p>Die Mitglieder der beiden Gremien und die Geschäftsführung sind auf der Homepage der FIBAA veröffentlicht.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, I.1, I.2, I.3, I.5, I.4: Stiftungsurkunde 1994, 2000 Handelsregisterauszug 2004 Stiftungsstatut 1994, 2000 Anlage Entscheid Kt. Steueramt</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, I.10, I.7, I.8, I.9: FIBAA-Organigramm, Liste der Stiftungsratmitglieder, Liste der F-AK-Mitglieder, Organigramm Geschäftsstelle</p> <p>Siehe auch Homepage FIBAA: www.fibaa.org</p>

<p>Kriterium 2.2 Zuständigkeiten und Verantwortungen im Binnen- und Außenverhältnis der Agentur lassen sich klar zuordnen.</p>	<p>Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder beider Gremien sind in den jeweiligen Geschäftsreglements geregelt und auszugsweise auf der Homepage der FIBAA veröffentlicht.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, I.6: FIBAA-Geschäftsreglement</p>
<p>Kriterium 2.3 Die Agentur arbeitet nicht gewinnorientiert, ist jedoch (voraussichtlich) wirtschaftlich nachhaltig tragfähig.</p>	<p>Die Arbeit der FIBAA ist nicht gewinnorientiert, sie orientiert sich aber an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit. Die Vertreter in den FIBAA-Gremien arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>Wir verweisen auf die Bilanzen, 2003 bis 2005, die dem Akkreditierungsrat vorliegen und bei Bedarf in der FIBAA eingesehen werden können.</p> 	<p>Anlagenziffer 4 Jahresberichte 2004 und 2005</p>
<p>Strukturelle Organisation der Agentur und ihrer Organe b) Legitimation und Funktionalität von Organen, Organstruktur und Organbesetzung</p>		
<p>Kriterium 2.4 Die Organe der Agentur und deren personelle Besetzung sind rechtlich geregelt.</p>	<p>Organe der Stiftung sind gem. Stiftungsreglement:</p> <p>A. <u>Stiftungsrat</u></p> <p>B. <u>F-AK</u></p> <p>C. <u>Kontrollstelle</u></p> <p><u>Stiftungsrat</u></p> <p>Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern. Folgenden Vereinigungen und Verbänden steht dauerhaft ein Sitz im Stiftungsrat zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin • dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Berlin • der Vereinigung der Österreichischen Industrie, Wien 	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, I.5, I.6: FIBAA-Stiftungsstatut und Geschäftsreglement Stiftungsrat und F-AK</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • dem Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, Zürich • der economiesuisse, Zürich • der Wirtschaftskammer Österreich, Wien. <p>Im übrigen konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selber und nimmt auch seine Wiederwahl vor. Die ordentliche Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten ehrenamtlich. Der Stiftungsrat legt die Richtlinien der Stiftungspolitik fest, bestellt und überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Er beruft die F-AK.</p> <p>F-AK Aufgabe der F-AK ist es, Richtlinien für die Qualifikation der wirtschaftsorientierten Hochschulausbildungen und -weiterbildung zu schaffen, welche die Klassifizierung konkreter Bildungsprogramme ermöglichen. Die F-AK evaluiert die Richtlinien und ist für die Weiterentwicklung der Richtlinien verantwortlich.</p> <p>Die F-AK überprüft die akademische Qualität der Aus- und Weiterbildungsprogramme von Hochschulen/Business Schools auf deren Antrag hin anhand der erarbeiteten Qualitätsrichtlinien und entscheidet über die Akkreditierung.</p> <p>Die Mitglieder der F-AK werden durch den Stiftungsrat berufen. Die F-AK tritt, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Stiftungsrates oder der Geschäftsführung nach Bedarf zusammen. Im Jahr 2006 sind es sieben zweitägige Sitzungen und eine eintägige Sitzung. Der F-AK gehören Wissenschaftler, Studierende und Vertreter der Berufspraxis (auch von Seiten der Gewerkschaften) an. Auch dieses Gremium ist international (D-A-CH-NL-E) zusammengesetzt. Die F-AK arbeitet ehrenamtlich.</p> <p>Kontrollstelle Es handelt sich um eine schweizerische Treuhandgesellschaft, die vom Stiftungsrat</p>	
--	--	--

	bestimmt wird und die Arbeit der FIBAA unter wirtschaftlichen/finanziellen Aspekten überprüft.	
Kriterium 2.5 Die Wahrnehmung der Organfunktionen ist durch entsprechende Vertretungs- und Stellvertretungsregelungen hinreichend sichergestellt.	Im Geschäftsreglement sind die Vertretungs- und Stellvertretungsregelungen festgelegt: Der Präsident des Stiftungsrates (Dr. Schoser) hat einen Stellvertreter (Dipl.-Kfm. Fritz). Der Vorsitzende der F-AK (Prof. Dr. Müller-Merbach) hat zwei Stellvertreter (Prof. Dr. Ziegler und Dr. Röttig).	FIBAA Qualitäts-Handbuch, I.6: FIBAA-Geschäftsreglement Stiftungsrat und F-AK
Kriterium 2.6 Die akkreditierungsrelevanten Aufgaben sind vollständig erfasst und Organen eindeutig zugeordnet.	Alle akkreditierungsrelevanten Aufgaben sind der F-AK zugeordnet. Unterstützt wird sie in ihrer Arbeit durch die: Gutachter: Durchführen der Akkreditierungen als Peers, Erstellen des Gutachtens als Entscheidungsgrundlage für die F-AK. Betreuer: Unterstützung der Gutachter bei der Organisation und Koordination der Begutachtung vor Ort und der Gutachtenerstellung. Berichterstattung in der Sitzung der F-AK.	FIBAA Qualitäts-Handbuch, I.5, I.6: FIBAA-Stiftungsstatut und Geschäftsreglement F-AK FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2: Durchführung Akkreditierung
Kriterium 2.7 Die Zuordnung der jeweiligen Aufgabe zum jeweiligen Organ ist funktionsgerecht und zweckmäßig.	Aus Sicht der FIBAA sind die unter 2.4 und 2.6 beschriebenen Aufgaben des jeweiligen Organs funktionsgerecht und zweckmäßig, und entsprechen einer Auflage des Akkreditierungsrates aus dem Jahr 2000.	
Kriterium 2.8 Die personelle Zusammensetzung der Organe ist typologisch der Organaufgabe qualitativ und quantitativ angemessen (Funktionsadäquanz der Besetzung).	Der Stiftungsrat setzt sich derzeit zusammen aus: Vier Hochschulvertretern, einem Unternehmensvertretern mit Hochschulbindung und fünf Verbandsvertretern. Die F-AK setzt sich zusammen aus: Sieben Hochschulvertretern,	FIBAA Qualitäts-Handbuch, I.7, I.8: Liste der Stiftungsratsmitglieder, Liste der F-AK-Mitglieder

	<p>sechs Praxisvertretern, davon ein Gewerkschaftsvertreter, und zwei Studierendenvertretern.</p> 	
<p>Kriterium 2.9 Die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträger (insbesondere Wissenschaftsvertreter, Studierende, Berufspraxisvertreter) sind repräsentiert.</p>	<p>Aus Sicht der FIBAA sind in dem für die Akkreditierung entscheidenden Organ die relevanten Interessenträger ausreichend repräsentiert. Siehe auch die Zahlenaufschlüsselung bei der Beantwortung der Frage zum Kriterium 2.8.</p> <p>Die FIBAA verstärkt derzeit den Anteil der (internationalen) Wissenschaftler in der F-AK (Verhandlungen mit Hochschullehrern aus CH und A).</p>	
<p>Kriterium 2.10 Das Verfahren zur Auswahl der Organmitglieder gewährleistet in concreto die Erfüllung der Kriterien 2.8 und 2.9 qualitativ hinreichend.</p>	<p>Zur Auswahl von Mitgliedern der F-AK werden zumindest die Kriterien angewendet, die auch für die Selektion von Gutachtern gelten. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.</p> <p>Kriterien für Vertreter der Hochschule:</p> <p>Das zur Gruppe der Hochschulvertreter gehörende Mitglied der F-AK muss aus einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlich relevanten Fachgebiet an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule kommen.</p> <p>Darüber hinaus sollten vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung in Akkreditierungs- oder Evaluationsverfahren, • internationale Erfahrung in Berufstätigkeit oder akademischer Lehre, • Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Unternehmen. <p>Kriterien für Vertreter der Berufspraxis:</p> <p>Unverzichtbar ist:</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: Kriterienkatalog für die Berufung von Gutachtern</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Führungserfahrung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrung in unternehmerischen, operativen Funktionen, nicht nur in reinen, zuarbeitenden Stabsfunktionen, oder ▪ Personalverantwortung für mehr als fünf Mitarbeiter, oder ▪ Budgetverantwortung, idealerweise mit Ergebnisverantwortung, oder ▪ einschlägige Erfahrung in der Einstellung von Mitarbeitern und / oder in der Besetzung von Stellen im Unternehmen. <p>Darüber hinaus sollten vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakte mit Hochschulen und / oder Erfahrung in der Zusammenarbeit mit ihnen (im Bereich der Forschung, der Weiterbildung oder in der Rekrutierung von Mitarbeitern), • idealerweise Erfahrung in der Nutzung oder im Management von Qualitätsprozessen. <p>Kriterien für Studierende:</p> <p>Unverzichtbar für die Studierendenvertreter ist die Immatrikulation in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlich relevanten Fachgebiet an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule; mindestens drittes Fachsemester.</p> <p>Darüber hinaus sollten vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung in Akkreditierungs- oder Evaluationsverfahren, • Mitarbeit bei der Konzeption von Bachelor-/Masterstudiengängen, • Aufgeschlossenheit für die Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses, • Erfahrung in der Arbeit in Hochschulgremien (z.B. Studienreformkommission, Fachbereichsrat), • Mitarbeit in studentischen Initiativen 	
--	---	--

	an der Hochschule mit internationaler, berufspraktischer oder studienbedingungsverändernder Orientierung.	
--	---	--

**Prüffeld 2:
Strukturelle Organisation der Agentur und ihrer Organe
c) Sachlich-fachliche Kompetenz der Organe**

Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 2.11 Die sachliche Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, Studierbarkeit, soziale Dimension) ist durch geeignete Auswahl, Vorbereitung oder in sonstiger Weise gewährleistet und wird in angemessener Weise fortgesetzt überprüft.</p>	<p>Die Kriterien für die Auswahl und Berufung der F-AK-Mitglieder und Gutachter stellen aus Sicht der FIBAA sicher, dass die am Verfahren Beteiligten die erforderlichen Kompetenzen für die im Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, Studierbarkeit, soziale Dimension) erbringen.</p> <p>Hinzu kommt ein Schulungsverfahren für die Gutachter, in dem sie mit dem Begutachtungsverfahren und dem Prüfinstrumentarium der FIBAA vertraut gemacht werden.</p> <p>Siehe hierzu auch das Gutachterberufungsverfahren, das einen probeweisen Einsatz der Gutachter vorsieht.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: Kriterienkatalog für die Berufung von Gutachtern; Muster Vorstellungsbogen für die Tätigkeit als Gutachter, Vertraulichkeits-/Unbefangenheitserklärung der Gutachter</p> <p>Anlagenziffer 5 Muster Ablaufplan Gutachterschulung</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.B.4: Prozess D3</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.B.4: Prozess D1</p>

<p>Kriterium 2.12 Die (einzelfallbezogene) Weisungsunabhängigkeit der Agentur, der akkreditierenden Organe und ihrer Mitglieder ist gewährleistet.</p>	<p>Die (einzelfallbezogene) Weisungsunabhängigkeit der Agentur, der akkreditierenden Organe und ihrer Mitglieder ist durch die Geschäftsreglements und die ehrenamtliche Arbeit der F-AK und der Gutachter gewährleistet. Für den Fall der Befangenheit gibt es klare Regelungen. Diese sind im Gutachtermerkblatt, in der Vertraulichkeitserklärung und im Geschäftsreglement der F-AK niedergelegt.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, I.6, II.A.2: Geschäftsreglements, Vertraulichkeits-/Unbefangenheitserklärung der Gutachter</p>
<p>Kriterium 2.13 Die innere Unabhängigkeit der Organe bzw. ihrer Mitglieder ist sichergestellt (Ausschluss von Befangenheit).</p>	<p>Die Mitglieder der F-AK unterschreiben eine Vertraulichkeits- / Unbefangenheitserklärung bei der Berufung in die F-AK.</p> <p>Die Gutachter müssen vor dem ersten Verfahren eine Vertraulichkeits-/Unbefangenheitserklärung unterschreiben und bei allen weiteren Verfahren jeweils nur noch eine Unbefangenheitserklärung.</p>	<p>Anlagenziffer 6 Muster Vertraulichkeits-/Unbefangenheitserklärung der F-AK-Mitglieder</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: Vertraulichkeits-/Unbefangenheitserklärung der Gutachter</p>

<p>Prüffeld 3: Ablauforganisation der Agentur, insbesondere hinsichtlich a) des Zusammenwirkens der Organe und der Rückkoppelung im Ablaufsystem b) der Einheitlichkeit bei der Umsetzung von Regularien und Politiken c) zeitlicher Abläufe</p>		
Prüffelder	Selstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 3.1 Die Konsistenz der Entscheidungen der Agentur ist gewährleistet.</p>	<p>Durch die Beachtung der Strukturvorgaben, des nationalen und europäischen Qualifikationsrahmens sowie insbesondere durch den FBK wird sichergestellt, dass die Entscheidungen der Gutachter und der F-AK in sich stimmig sind. Dies wird zusätzlich auch durch die Erfahrungen der F-AK-Mitglieder, der Gutachter und der Betreuer in den Akkreditierungsverfahren gewährleistet.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1</p>
<p>Kriterium 3.2 Die Durchsetzung normativer Vorgaben und des Qualitätsverständnisses der Agentur ist in jedem Verfahren gewährleistet.</p>	<p>Anhand des FBKs der FIBAA werden die normativen Vorgaben und das Qualitätsverständnisses der FIBAA in jedem Verfahren möglichst vergleichbar gewährleistet. Im übrigen gilt das zum Kriterium 3.1 gesagte ebenso.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1</p>
<p>Kriterium 3.3 Die Entscheidungen der Agentur werden begründet (Willkürfreiheit).</p>	<p>Die Hochschule erhält nach der Entscheidung durch die F-AK den Akkreditierungsbericht, in dem die Entscheidung ausführlich begründet wird.</p> <p>Bei der Aussetzung des Akkreditierungs- oder Re-Akkreditierungsverfahrens werden die Gründe für die Aussetzung des Verfahrens genau angegeben und die Frist eindeutig bestimmt, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen muss.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.41: Muster Akkreditierungsbericht</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.3.12: Beschwerdeverfahren</p>
<p>Kriterium 3.4 Die Agentur arbeitet mit einem effizienten Verfahren.</p>	<p>Die Abläufe und Prozesse der FIBAA sind definiert und beschrieben und in einem Qualitätshandbuch festgehalten. Dieses liegt jedem Mitarbeiter vor.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch</p>

Prüffeld 4: Rechenschaftslegung a) Rechenschaftslegung gegenüber den Hochschulen b) Rechenschaftslegung gegenüber dem Akkreditierungsrat c) Dokumentation der Entscheidungen gegenüber dem Träger		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
Kriterium 4.1 Die Verfahren und Entscheidungen der Agentur sind transparent und werden hinreichend vermittelt. Die Agentur veröffentlicht Berichte über die Akkreditierungen und die Namen der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter.	Die Hochschule erhält nach der Entscheidung durch die F-AK den Akkreditierungsbericht, in dem die Entscheidung ausführlich begründet wird. Weiter erhalten den Akkreditierungsbericht der Akkreditierungsrat und ggf. beteiligte Ministerien. Die FIBAA veröffentlicht einen Kurzbericht anhand des vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Musters auf der Homepage der HRK (Hochschulkompass) und auf der Homepage der FIBAA, der auch die Namen der beteiligten Gutachter enthält. Die Langfassung der Berichte enthält ebenso die Namen der beteiligten und Gutachter. Ein Exemplar der Akkreditierungsunterlagen wird in der FIBAA dokumentiert und für mindestens sieben Jahre aufbewahrt. Die FIBAA erstellt jährlich einen Jahresbericht für den Akkreditierungsrat und für die Schweizer Stiftungsaufsicht.	FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.41: Muster Akkreditierungsbericht Anlagenziffer 7 Leitfaden für die Erstellung des Kurzberichtes Siehe auch Homepage FIBAA und HRK: www.fibaa.org www.hochschulkompass.de www.akkreditierungsrat.de Anlagenziffer 4 Jahresbericht 2004 & 2005
Kriterium 4.2 Unbeschadet der Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat stellt die Agentur Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.	Die Gutachter, die Mitglieder der F-AK und die externen Mitarbeiter haben Vertraulichkeitserklärungen unterschrieben. Bei den festangestellten Mitarbeitern ist die Frage der Vertraulichkeit im Arbeitsvertrag geregelt. Ein Exemplar der Akkreditierungsunterlagen wird in der FIBAA dokumentiert und für mindestens sieben Jahre aufbewahrt. Die Gutachter werden gebeten, die erhaltenen Unterlagen an die FIBAA zurückzusenden bzw. dauerhaft zu vernichten.	FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: Vertraulichkeits-/Unbefangenerklärung der Gutachter Anlagenziffer 6 & 8 Vertraulichkeits-/Unbefangenerklärung F-AK-Mitglieder, externe

	Mitarbeiter
--	-------------

	können. Insbesondere im Bereich der internationalen Gutachter ist eine Erweiterung in den nächsten Jahren geplant.	
<p>Kriterium 5.3 Die Agentur hat eine funktionsadäquate sächliche Ausstattung.</p>	<p>Die Geschäftsstelle der FIBAA ist wie folgt ausgestattet:</p> <p>Raum 1 Einzelarbeitsplatz mit Besprechungsmöglichkeit, PC-Anschluss, Laptop, Telefon, Drucker</p> <p>Raum 2 Einzelarbeitsplatz, PC, Telefon</p> <p>Raum 3 Einzelarbeitsplatz, PC Anschluss, Laptop, Telefon</p> <p>Raum 4 Doppelarbeitsplatz, 2 PCs, 2 TFT-Bildschirme, 1 Telefon, 1 Drucker, 1 Kopierer/Drucker, 1 externer CD-/DVD-Brenner</p> <p>Raum 5 Einzelarbeitsplatz, PC, 1 TFT-Bildschirm, Telefon, Drucker</p> <p>Raum 6 Teeküche, Aufenthaltsraum, PC-Anschluss, Telefon</p> <p>Raum 7 Serrerraum, Telefonanlage mit 2 SDSL-Anschlüssen</p> <p>Raum 8 Besprechungsraum, PC-Anschluss, Beamer, Overhead, Konferenztelefonanlage</p> <p>Raum 9 Doppelarbeitsplatz, 2 PCs, 2 TFT-Bildschirme, 2 Telefone, 1 Drucker, 1 Kopierer/Drucker, 1 CD-/DVD-Brenner, 1 Reißwolf</p> <p>Raum 10 Einzelarbeitsplatz, PC, TFT-Bildschirm Telefon, Drucker</p>	<p>Anlagenziffer 11 Mietvertrag und Raumplan FIBAA-Geschäftsstelle</p>

	<p>Raum 11/12 Damen- und Herren-WC</p> <p>Die PCs/Drucker/Telefonanlage sind über eine CAD-5-Verkabelung in einem Netzwerk verbunden. Als Betriebssystem wird MS 2000 Professional und als Office System in der Regel Office 2004 Professional, als Virenschutz Norton verwendet.</p> <p>Die im Aufbau befindliche neue FIBAA-Datenbank basiert auf dem CRM System „SugarCRM“.</p>	
<p>Kriterium 5.4 Die Solidität der Agentur im Sinne von erwartbarer ökonomischer Nachhaltigkeit ist hinsichtlich der sächlichen Ausstattung gewährleistet.</p>	<p>Aus Sicht der FIBAA ist derzeit die ökonomische Nachhaltigkeit hinsichtlich der sächlichen Ausstattung gewährleistet.</p> <p>Bei einer notwendigen Erweiterung könnten im Gebäude weitere Räume angemietet werden.</p>	

<p>Prüffeld 6: Internes Qualitätsmanagement (Qualitätssicherung und Qualitätserhöhung) Kriterium 6 Die Agentur besitzt ein funktionsadäquates und kontinuierlich genutztes internes Qualitätsmanagementsystem insbesondere hinsichtlich:</p> <p>a) - der Analyse der eigenen Prozesse - der Akzeptanzanalyse im Verhältnis zu Verfahrensbeteiligten (Peers und Hochschulen)</p> <p>b) - der systematischen Selbstkorrekturfähigkeit durch funktionsfähige Rückkoppelungsprozesse</p> <p>c) - der Schulung von Mitarbeitern und Gutachtern</p>		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>a) - der Analyse der eigenen Prozesse - der Akzeptanzanalyse im Verhältnis zu Verfahrensbeteiligten (Peers und Hochschulen)</p> <p>b) - der systematischen Selbstkorrekturfähigkeit durch funktionsfähige Rückkoppelungsprozesse</p> <p>c) - der Schulung von Mitarbeitern und Gutachtern</p>	<p>Antworten zu a) und b)</p> <p>Die FIBAA führt regelmäßig Analysen der eigenen Prozesse durch:</p> <p>2003: Gutachterbefragung zum FIBAA-Instrumentarium und zu Prozessen. Von 148 befragten Gutachtern (Stand: Juni 2003) kamen 68 auswertbare Fragebögen zurück.</p> <p>2004: Gesprächsrunden mit Studierenden am 24.08.2004 und Hochschulvertretern (Peers/Hochschulen) am 26.11.2004 zur Weiterentwicklung des FIBAA-Instrumentariums.</p> <p>2005: Einführung Prozessmanagement; Erhebung und Analyse der Geschäfts- und unterstützenden Managementprozesse. Klare Definition von Verbesserungsfeldern.</p> <p>2006: Einführung von Evaluationsbögen für Gutachter und Hochschulen.</p> <p>c. Schulungen</p> <p>Die FIBAA führt im Rahmen von internen Besprechungen Schulungen für Mitarbeiter zu den aktuellen Unterlagen und Änderungen in den Strukturvorgaben durch. Zusätzlich ermöglicht sie die Teilnahme an Kongressen und Tagungen.</p> <p>Für Gutachter finden individuelle Schulungen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens statt. Daneben bietet die FIBAA Gutachterschulungen an.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.B.1 & II.A.3.1</p> <p>Anlagenziffer 12 Auswertung Gutachterbefragung aus 2003</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.B.4.3</p>

	Gutachterschulungen 2006: 13. März 2006, Berlin 01. August 2006, Bonn 05. September 2006, München 06. Oktober 2006, Berlin	Anlagenziffer 5 Musterablaufplan Gutachter- schulung
--	--	--

II. Inhaltsbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung

Die Übereinstimmung mit den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung weist die Agentur nach, indem sie ihrer Qualitätsbeurteilung im Rahmen der Programmakkreditierung die in den folgenden inhaltsbezogenen Prüffeldern aufgeführten Kriterien (Maßgaben) zugrunde legt.

Bezogen auf die Systemebene der Hochschule:

Prüffeld 7:

Systemsteuerung der Hochschule insbesondere hinsichtlich der Selbstorganisationskompetenz

(zu Qualitätssicherung i. e. S. siehe Prüffeld 14)

Kriterium 7

Die Agentur prüft die Qualitätsorientierung der Hochschule in der Studiengangsentwicklung, insbesondere hinsichtlich

- a) des Qualitätsbegriffs der Hochschule
- b) der verfolgten und validierten Bildungsziele
- c) der zielführenden Konzeptionierung
- d) der konsequenten Konzeptumsetzung
- e) der Qualitätssicherung als ganzheitlichen Konzeptes

Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
a) des Qualitätsbegriffs der Hochschule b) der verfolgten und validierten Bildungsziele c) der zielführenden Konzeptionierung d) der konsequenten Konzeptumsetzung e) der Qualitätssicherung als ganzheitlichen Konzeptes	Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu: 1. Logik und Nachvollziehbarkeit der Studienziele 2. Studiengang und angestrebte Qualifikations- und Kompetenzziele 3. Positionierung des Studienganges (im Bildungs- und Arbeitsmarkt, im strategischen und wissenschaftlichen Konzept der Hochschule) 4. Internationalität des Studienganges 5. Konzeption des Studienganges (Struktur, Inhalte, überfachliche Qualifikation, Didaktik und Methodik, Berufsbefähigung) 6. Ressourcen und Dienstleistungen, insbesondere Studiengangsmanagement 7. Logik und Nachvollziehbarkeit des übergeordneten Gesamtkonzeptes zur Qualitätssicherung 8. Einbindung der Qualitätssicherung des Studienganges in das Gesamtkonzept der	FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, insbesondere Punkte 1.1.1, 1.1.4, 1.2, 1.3, 3, 4.2, 5

	<p>Hochschule</p> <p>9. Qualitätssicherung des Studienganges in Bezug auf Inhalte, Prozesse und Ergebnisse</p> <p>10. Systematische und kontinuierliche Qualitätsentwicklung</p> <p>11. Evaluierung im Rahmen der Qualitätsentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstevaluation durch Studierende • Selbstevaluation durch das Lehrpersonal • Fremdevaluation <p>Die Gutachter prüfen hierzu die von der Hochschule vorgelegte Selbstdokumentation (SD) und führen Gespräche mit der Hochschul- und der Studiengangsleitung.</p>	<p>FIBAA Qualitäts- Handbuch, II.A.2.3: BvO Musterablaufplan</p>
--	--	---

Bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang:

Prüffeld 8:

Die Bildungsziele des Studiengangskonzeptes (Rückbezug zu Kriterium 7.1.(2.)

Bildungsziele):

Fachliche und überfachliche Lernziele im Hinblick auf Prüffeld 10, kompetenzbezogen, aber differenziert orientiert an Abschlussniveau (Level) und Profil

- a) Wissenschaftliche Befähigung
- b) Vermittlung von „Berufsbefähigung“ (Employability)
- c) Befähigung zu bürgergesellschaftlicher Teilhabe (Democratic citizenship)
- d) Beiträge zur Persönlichkeits-/ persönlichen Entwicklung (personal development)

Prüffelder	Selstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 8.1 Die Agentur überprüft die Konkretheit und Validität der Hochschulaussagen (inkl. Aussagen zur Lösung von Zielkonflikten und zur Profilbildung) hinsichtlich der mit dem Studiengang verbundenen Bildungsziele.</p>	<p>Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Inhalten2. Überfachlichen Qualifikationen3. Berufsbefähigung <p>Die Gutachter prüfen und bewerten dies anhand der von der Hochschule vorgelegten Selstdokumentation (SD) sowie des bei der Begutachtung vor Ort von der Hochschule vorgelegten Lehr- und Lernmaterials, Klausuren und Abschlussarbeiten, und führen hierzu Gespräche mit der Studiengangsleitung, den Dozenten, den Studierenden und, wenn vorhanden, mit Absolventen.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 3.2, 3.3, 3.5</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: BvO Musterablaufplan</p>
<p>Kriterium 8.2 Die Agentur überprüft die Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen hinsichtlich der Identifizierung und Vermittlung von Berufsbefähigung.</p>	<p>Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zielsetzungen des Studienganges,2. Positionierung des Studienganges3. Internationalen Ausrichtung4. Kooperationen und Partnerschaften5. der Struktur bis zur Berufsbefähigung6. Ressourcen7. Beratungsgremium (Beirat) und dessen Struktur und Befugnisse <p>Die Gutachter prüfen und bewerten die von der Hochschule vorgelegte Selstdokumentation (SD) sowie das bei der Begutachtung vor Ort von der Hochschule vorgelegte Lehr- und Lernmaterial, Klausuren, etc.. Sie besichtigen die Räumlichkeiten und führen Gespräche mit</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 1.1, 1.2.2, 1.3, 1.4.2, 3, 4, 4.2.3</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: BvO Musterablaufplan</p>

	der Studiengangsleitung, den Dozenten, den Studierenden und, wenn vorhanden, mit Absolventen, Beiratsmitgliedern, ggf. mit Arbeitgebern, sofern sie im Studiengang besonders involviert sind (z.B. duale Studiengänge).	
<p>Kriterium 8.3 Die Agentur überprüft das Vorhandensein von Aussagen der Hochschule zum angestrebten Kompetenzniveau (level) und zum angestrebten Profil.</p>	<p>In diesem Kontext spielt der gesamte FBK eine Rolle.</p> <p>Dabei besonders:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zielsetzungen des Studienganges 2. Internationale Ausrichtung 3. Zulassung 4. Struktur 5. Inhalte 6. Überfachliche Qualifikationen 7. Didaktik und Methodik <p>Die Gutachter prüfen und bewerten die von der Hochschule vorgelegte Selbstdokumentation (SD) sowie das bei der Begutachtung vor Ort von der Hochschule vorgelegte Lehr- und Lernmaterial, Klausuren, Praxisberichte, Abschlussarbeiten, etc., und führen Gespräche mit der Studiengangsleitung, der Verwaltung, den Dozenten, den Studierenden und, wenn vorhanden, mit Absolventen, Beiratsmitgliedern, ggf. mit Arbeitgebern, sofern sie im Studiengang besonders involviert sind (z.B. duale Studiengänge).</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1.: FBK; Punkte 1.1, 1.3, 2, 3</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: BvO Musterablaufplan</p>

<p>Prüffeld 9: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Rückbezug zu Kriterium 7.1. (3.)) Zielführende Konzeptionierung bezüglich: a) der Anforderungen des Nationalen Qualifikationsrahmens b) der Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben Jeweils insbesondere hinsichtlich: 1) der Definition und typologischen Zuordnung des Studiengangs 2) der Anwendung der den Qualifikationsstufen zugeordneten Deskriptoren 3) der Anwendung von ECTS und Modularisierung 4) der Outcome-Orientierung (Kompetenzorientierung) Insbesondere unter Bezug auf Existenz, Bedeutung und Geltungsgrenzen von Input-Vorgaben Anm. dazu: Punkte 1-4 jeweils unter Berücksichtigung von Art 5 GG, Ermöglichung der Profilbildung, Variabilität/Durchlässigkeit, Europäische Validität;</p>		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 9 Die Agentur überprüft die Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen hinsichtlich der konzeptionellen Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (nähere Darstellung erforderlich) im Hinblick auf die Anforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens; insbesondere: a) Niveau; auch In-Bezugnahme des verliehenen Abschlussgrades b) Profil</p>	<p>Hierzu hat die FIBAA ein Deckblatt entwickelt, das von den Gutachtern auszufüllen, auf der Grundlage der von der Hochschule vorgelegten Selbstdokumentation inkl. Anlagen und unter Berücksichtigung der nationalen und europäischen Vorgaben, die in einer Dokumentensammlung sowohl den Gutachtern als auch der Hochschule vorgelegt werden.</p> <p>Im FBK wird insbesondere abgehoben auf die Begründung der Abschlussbezeichnung und des Studiengangsprofils, darüber hinaus werden die Kriterien ECTS und Modularisierung sowie Ausrichtung auf Wissensvermittlung und Kompetenzentwicklung besonders geprüft und bewertet.</p> <p>Die Gutachter prüfen und bewerten die von der Hochschule vorgelegte Selbstdokumentation (SD) sowie das bei der Begutachtung vor Ort von der Hochschule vorgelegte Lehr- und Lernmaterial, Klausuren, Praxisberichte, Abschlussarbeiten, etc., und führen Gespräche mit der Studiengangsleitung, der Verwaltung, den Dozenten, den Studierenden und, wenn vorhanden, mit Absolventen, Beiratsmitgliedern, ggf. mit Arbeitgebern, sofern sie im Studiengang besonders involviert sind (z.B. duale Studiengänge).</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, s. Vorblatt: Grundsätze für die Bewertung vor Ort</p> <p>Anlagenziffer 1 Dokumentensammlung Gutachter-/Hochschulversion</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 1.1.2, 1.1.3, 3.1.1, 3.1.2, 3.2.6</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: BvO Musterablaufplan</p>

<p>Prüffeld 10: Überprüfung und Beurteilung des Studiengangskonzeptes unter den Aspekten: a) Vermittlung von Fach- und fachübergreifendem Wissen b) Vermittlung methodischer Kompetenzen c) Vermittlung generischer Kompetenzen („Schlüsselkompetenzen“) d) Umsetzung aufgrund zielführender pädagogischer/didaktischer Konzepte e) Stimmigkeit des Aufbaus f) Zielführung im Hinblick auf definierte Bildungsziele g) Studierbarkeit des Studiengangs; insbes. Unter Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation in Relation zu angestrebten Bildungszielen h) Ggf.: Adäquanz des Auswahlverfahrens i) Geschlechterspezifische Auswirkungen</p>		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 10.1 Die Agentur überprüft die Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen hinsichtlich des von der Hochschule entwickelten Studiengangskonzeptes, insbes. in Bezug auf seine Eignung zum Erreichen der angestrebten Bildungsziele.</p>	<p>Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transparenz und Beschreibung von Modulen 2. Inhalten 3. Überfachlichen Qualifikationen 4. Berufsbefähigung <p>Die Gutachter prüfen und bewerten die von der Hochschule vorgelegte Selbstdokumentation (SD) sowie das bei der Begutachtung vor Ort von der Hochschule vorgelegte Lehr- und Lernmaterial, und führen hierzu Gespräche mit der Studiengangsleitung, den Dozenten und, wenn vorhanden, den Studierenden.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 3.1.7, 3.2, 3.3, 3.5</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: BvO Musterablaufplan</p>
<p>Kriterium 10.2 Die Agentur überprüft die Studierbarkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der realen Arbeitsbelastung (workload), der Prüfungsorganisation, der bestehenden Beratungs- und Betreuungsangebote, der Ausgestaltung von Praxisanteilen und der Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen.</p>	<p>Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berücksichtigung des ECTS 2. Integration von Theorie- und Praxisinhalten 3. Tutoren im Lehrbetrieb 4. Studien- und Prüfungsordnung 5. Fallstudien und Praxisprojekte 6. Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 7. Verwaltungsunterstützung für Studierende 8. Betreuung und Unterstützung bei technikorientierten Fragestellungen 9. Karriereberatung und Placement Service 	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 3.1.2, 3.1.5, 3.1.6, 3.4.3, 3.4.7, 4.1.6, 4.2.2, 4.4.3, 4.5.1, 4.5.4</p>

	<p>10. Sozialberatung und -betreuung</p> <p>Bezüglich der Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen beurteilen die Gutachter diese anhand der Vorgaben in der Dokumentensammlung.</p>	<p>Anlagenziffer 2 Dokumentensammlung Gutachter-/Hochschulversion</p>
<p>Kriterium 10.3 Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch (z.B. bei berufsbegleitenden Studienprogrammen) berücksichtigt die Agentur die spezifischen Anforderungen.</p>	<p>Die FIBAA berücksichtigt in der Begutachtung vor Ort:</p> <p>Studienorganisation, Zulassungsverfahren, ECTS (Workload), Prüfungsleistungen, Module (extern erbrachte Studienleistungen).</p> <p>In Punkto besondere Profilansprüche von Studiengängen:</p> <p>Hierzu hat z.B. die F-AK beschlossen: Eine Workload bei berufsbegleitenden Studiengängen von 45 Credits/Jahr werden mit Begründung akzeptiert.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1</p> <p>Anlagenziffer 13 Auszug aus Protokoll der 33. Sitzung der F-AK</p>
<p>Kriterium 10.4 Die Agentur überprüft die Umsetzung des Konzeptes der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im gegebenen Studiengang.</p>	<p>Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gender Mainstreaming und Diversity 	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 3.3.3</p>

<p>Prüffeld 11: Durchführung des Studiengangs a) Personelle Ausstattung b) Sächliche Ausstattung c) Räumliche Ausstattung (jeweils qualitativ und quantitativ, auch unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen) - Studienorganisation - Unterstützende Instrumente (insbes.: Tutorien, Beratung)</p>		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 11 Die Agentur überprüft die Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen hinsichtlich der Durchführung des Studiengangs, insbes. die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung im Hinblick auf die Möglichkeit der Konzeptumsetzung.</p>	<p>Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ressourcen und Dienstleistungen <p>Die Gutachter prüfen und bewerten die von der Hochschule vorgelegte Selbstdokumentation (SD) und führen Gespräche mit der Hochschulleitung, der Studiengangsleitung, der Verwaltung, den Dozenten, den Studierenden und, wenn vorhanden, mit Absolventen, und nehmen die sächliche und räumliche Ausstattung (Hörsäle, Bibliothek, PC-Räume) in Augenschein.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Kapitel 4</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: BvO Musterablaufplan</p>

Prüffeld 12: Prüfungssystem a) Orientierung an Erreichen von definierten Bildungszielen (s.o.) b) Kompetenzorientierte Ausgestaltung c) Studierbarkeit durch adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
Kriterium 12.1 Die Agentur beurteilt das Prüfungssystem im Hinblick auf Bildungszielorientierung, Eignung zur Verifizierung des Erreichens angestrebter Bildungsziele.	Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Studien- und Prüfungsordnung 2. Transparenz und Beschreibung von Modulen 3. Leistungsnachweisen und Prüfungen 4. Abschlussarbeit Die Gutachter prüfen und bewerten die von der Hochschule vorgelegte Selbstdokumentation (SD) und führen Gespräche mit der Hochschulleitung, der Studiengangsleitung, der Verwaltung, den Dozenten, den Studierenden und, wenn vorhanden, mit Absolventen, und nehmen die Klausuren, Projektarbeiten, Praxisberichte und Abschlussarbeiten in Augenschein.	FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1.: FBK, Punkte 3.1.6, 3.1.7, 3.2.8, 3.2.9 FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: BvO Musterablaufplan
Kriterium 12.2 Die Agentur überprüft den Modularisierungsbezug des Prüfungssystems.	Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Studien- und Prüfungsordnung 2. Transparenz und Beschreibung von Modulen 3. Leistungsnachweise und Prüfungen 	FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1.: FBK, Punkte 3.1.6, 3.1.7, 3.2.8
Kriterium 12.3 Die Agentur überprüft die zeitliche Leistbarkeit der Prüfungen.	Zu Kriterien 12.3 bis 12.5: Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Studien- und Prüfungsordnung Die Gutachter prüfen und bewerten die von der Hochschule vorgelegte Selbstdokumentation (SD) und führen Gespräche mit der Hochschulleitung, der Studiengangsleitung, der Verwaltung, den Dozenten, den Studierenden und, wenn	FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1.: FBK, Punkt 3.1.6 FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: BvO Musterablaufplan

	vorhanden, mit Absolventen.	
Kriterium 12.4 Die Agentur überprüft das Vorhandensein einer funktionierenden Organisation des Prüfungsverfahrens.	Siehe Antwort 12.3	
Kriterium 12.5 Die Agentur überprüft das Vorhandensein einer anderweitig vorgenommenen eingehenden Rechtsprüfung der Prüfungsordnung.	Siehe Antwort 12.3	

<p>Prüffeld 13: Transparenz Dokumentation und Veröffentlichung der Anforderungen in Hinblick auf: a) den Studiengang b) den Studienverlauf c) die Prüfung d) Unterstützung durch fachliche und überfachliche Beratung</p>		
Prüffelder	Selstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 13.1 Die Agentur beurteilt die Richtigkeit (Vollständigkeit und Genauigkeit) der Hochschulaussagen hinsichtlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsanforderungen.</p>	<p>Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Logik und Nachvollziehbarkeit des Zulassungsverfahrens 2. Transparenz der Zulassungsentscheidung 3. Studien- und Prüfungsordnung 4. Transparenz und Beschreibung von Modulen 5. Beschreibungen des Studienganges 6. Dokumentation der Aktivitäten im Studienjahr <p>Die Gutachter prüfen und bewerten die von der Hochschule vorgelegte Selstdokumentation (SD) und führen Gespräche mit der Hochschulleitung, der Studiengangsleitung, der Verwaltung, den Dozenten, den Studierenden und, wenn vorhanden, mit Absolventen, und nehmen die Klausuren, Projektarbeiten, Praxisberichte und Abschlussarbeiten sowie Jahresberichte, Broschüren und Homepage in Augenschein.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 2.7, 2.8, 3.1.6, 3.1.7, 4.3.1, 4.3.2</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: BvO Musterablaufplan</p>
<p>Kriterium 13.2 Die Agentur beurteilt die Zwecktauglichkeit (Verständlichkeit und Zugänglichkeit) der vorgenannten Hochschulaussagen</p>	<p>Auch dieser Aspekt wird in den Fragen 4.3.1 und 4.3.2 im FBK behandelt.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 4.3.1., 4.3.2</p>
<p>Kriterium 13.3 Die Agentur überprüft das Vorhandensein einer angemessenen studiengangsbezogenen Studienberatung.</p>	<p>Die FIBAA bewertet im FBK explizit Fragen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tutoren im Lehrbetrieb 2. Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, III.1: FBK, Punkte 3.4.7, 4.1.6, 4.2.2, 4.4.3,</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 3. Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4. Betreuung und Unterstützung bei technikorientierten Fragestellungen 5. Karriereberatung und Placement Service 6. Sozialberatung und -betreuung der Studierenden <p>Die Gutachter führen und bewerten über die Sichtung der Dokumente hinaus Gespräche mit den Betroffenen, vor allem mit den Studierenden.</p>	4.5.1, 4.5.4
--	---	--------------

<p>III. Verfahrensbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung Die Übereinstimmung mit den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung weist die Agentur nach, indem sie ihrer Qualitätsbeurteilung im Rahmen der Programmakkreditierung die in den folgenden verfahrensbezogenen Prüffeldern aufgeführten Kriterien (Maßgaben) zugrunde legt.</p>		
<p>Prüffeld 15: Akquise a) Vorvertragliche Aufklärung b) Wettbewerbsfähigkeit c) Leistungsbeschreibung</p>		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 15.1 Die Agentur informiert die antragstellende Hochschule in angemessener Weise über wesentliche Inhalte und Verfahren des Akkreditierungsvorhabens.</p>	<p>Bei einer Anfrage wird mit der Hochschule ein Informationsgespräch geführt, in dessen Verlauf die Hochschule folgende Unterlagen erhält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular für die Akkreditierung • Mustervertrag • FBK (Hochschule) • Dokumentensammlung <p>In diesem Zusammenhang erhält die Hochschule alle wesentlichen Informationen und Ablaufschritte für den Ablauf und die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens. Die Unterlagen sind bis auf dem Mustervertrag im Internet auf der FIBAA-Homepage veröffentlicht. Für Nachfragen steht die Leiterin Erstinformation, der Leiter Akkreditierungsverfahren oder die Geschäftsführung zur Verfügung.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.1.1 – 1.2: Erstinformation und Vertragsphase</p> <p>Anlagenziffer 2 Dokumentensammlung Gutachter-/Hochschulversion</p> <p>Siehe Homepage FIBAA www.fibaa.org</p>
<p>Kriterium 15.2 Die Agentur gewährleistet eine genaue und vollständige Leistungsbeschreibung.</p>	<p>Die Hochschule erhält von Seiten der FIBAA einen Mustervertrag zugesandt, in dem eine genaue und vollständige Leistungsbeschreibung enthalten ist.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A. 1.2: Mustervertrag</p>
<p>Kriterium 15.3 Die Agentur legt die Entgelte in transparenter und kostenangemessener Weise fest.</p>	<p>Die Hochschule erhält von Seiten der FIBAA einen Mustervertrag, in dem die Entgelte für die Akkreditierung festgelegt sind.</p> <p>Die Entgelte wurden aufgrund einer Mischkalkulation festgelegt, bei der die Kosten der Agentur und der unmittelbar am Akkreditierungsverfahren Beteiligten (Gutachter, Betreuer) berücksichtigt sind.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A. 1.2: Mustervertrag</p>

Kriterium 15.4 Die Agentur gewährleistet die wettbewerbliche Lauterkeit ihrer Akquisepraxis.	Die Arbeit der FIBAA fußt auf dem "Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414), geändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866)".	
--	---	--

<p>Prüffeld 16: Durchführung a) Antragsmaterialien b) Gutachterbestellung (Anhörung, Vorschlag, Vetorecht) c) Vorbereitung und Unterstützung der Gutachter d) Vor-Ort-Besuch e) Möglichkeit zur Stellungnahme</p>		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 16.1 Die relevanten Informationen in Bezug auf die entscheidungstragenden Kriterien werden von Seiten der Agentur klar benannt.</p>	<p>Die Hochschulen erhalten von der FIBAA den FBK. In ihm sind alle Qualitätsanforderungen herangezogen werden. Damit ist für die Hochschule eine transparente, genaue und vollständige Beschreibung der zu überprüfenden Qualitätskriterien vorhanden.</p> <p>Kriterien, die für die Erfüllung der Akkreditierung unverzichtbar sind, sind im FBK mit einem Asterisk gekennzeichnet.</p> <p>Zudem erhalten die Hochschulen eine ständig aktualisierte Dokumentensammlung. Diese enthält u.a. die Vorgaben des Akkreditierungsrates.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, I FBK</p> <p>Anlagenziffer 2 Dokumentensammlung Hochschulversion</p>
<p>Kriterium 16.2 Die Agentur trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der antragstellenden Hochschule. Zu diesem Zweck hat die Hochschule ein Einspruchsrecht. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht bestehen nicht.</p>	<p>Aus dem Gutachterpool der FIBAA wird ein Gutachterteam (Universitätsvertreter, Fachhochschulvertreter, Vertreter der Berufspraxis, Vertreter der Studierenden, ggf. ministerieller Vertreter) vom Betreuer des konkreten Akkreditierungsverfahrens zusammengestellt. Bei Clusterakkreditierungen (Bündel mehrerer Studiengänge) wird das Gutachterteam entsprechend dem Fächerspektrum vergrößert. Die Gutachter müssen vor jedem Verfahren eine Unbefangenheitserklärung unterschreiben, die dokumentiert wird (siehe vorherige Ausführungen zu „Kriterien für Befangenheit“ und Veröffentlichung).</p> <p>Falls die Gutachter während des Begutachtungsverfahrens ein Angebot des zu überprüfenden Fachbereichs auf künftige Mitwirkung in Lehre oder Forschung erhalten, sind die Gutachter verpflichtet, solche Angebote unverzüglich dem FIBAA-Betreuer mitzuteilen. Dies führt unverzüglich zum</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.3: Unbefangenheitserklärung der Gutachter</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.1: Prozess 2.1: Organisation BvO</p>

	<p>Ausscheiden und ggf. zum Austausch.</p> <p>Der FIBAA-Betreuer teilt der Hochschule die Gutachtergruppe mit. Die Hochschule hat dann die Möglichkeit Einspruch wegen möglicher Befangenheit gegen einen Gutachter beim FIBAA-Betreuer zu erheben. Dies kann ggf. nach Rücksprache mit dem betreffenden Gutachter zum Austausch führen. Ein Vorschlagsrecht besteht nicht.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A. 1.2: Mustervertrag, Ziffer 2.4</p>
<p>Kriterium 16.3 Die Agentur räumt der antragstellenden Hochschule eine in Bezug auf Zeitpunkt und Umfang angemessene Möglichkeit zur Stellungnahme zu der als maßgeblich zugrunde zu legenden Tatsachenlage ein.</p>	<p>Nur die Sachverhaltsdarstellung im Gutachterbericht wird der Hochschule zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zugesandt. Da die Hochschule an einem zügigen Fortgang des Verfahrens interessiert ist, erfolgt eine zügige Reaktion auf die Übermittlung des Sachberichtes.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.4: Prozess 2.4: Erstellung Gutachterbericht</p>
<p>Kriterium 16.4 Die Agentur beteiligt die relevanten Interessenträger, insbesondere Wissenschaftsvertreter, Studierende und Berufspraxisvertreter, in allen Stadien der Verfahren.</p>	<p>Wissenschaftsvertreter, Studierende und Berufspraxisvertreter sind im Gutachterteam und in der F-AK vertreten und in allen Stadien des Verfahrens, von der Sichtung der Selbstdokumentation bis zur Entscheidung über die Akkreditierung, beteiligt.</p>	<p>Antwort zu Kriterium 16.2: Zusammensetzung Gutachterteam</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, I.8: Übersicht F-AK</p>

Prüffeld 17: Entscheidung und Entscheidungsbegründung - Umfang der Verschriftlichung von Negativentscheidungen		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 17.1 Die Agentur stellt die Justiziabilität ihrer (durch Auflagenerteilung eingeschränkten oder insgesamt negativen) Akkreditierungsentscheidungen durch angemessene Begründungstiefe sicher.</p>	<p>Den Hochschulen wird nach Entscheidung der F-AK (deren Entscheidung lauten kann Akkkreditierung, Akkreditierung mit Auflage, Aussetzung, keine Akkreditierung) der Akkreditierungsbericht und das Votum der F-AK mitgeteilt. Der Akkreditierungsbericht enthält eine zusammenfassende Bewertung des Studienganges sowie spezifische Bewertungen zu allen Kapiteln des FBKs. Darüber hinaus wird die Bewertung der F-AK erläutert.</p> <p>Auch wird die Frist eindeutig bestimmt, innerhalb derer die Hochschule die Auflage nachweisen bzw. nach Aussetzung den Antrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens stellen muss. Die Gutachter werden über die Verfahrensschritte durch den FIBAA-Betreuer informiert.</p> <p>Bei einer Aussetzung wird der Hochschule, sofern die Anregung zur Aussetzung von der F-AK kommt zur Stellungnahme vorgelegt.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.4 & II.A.3.14: Muster Gutachterbericht Beispielschreiben Aussetzung</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.1.2: Mustervertrag, Ziffer 2.8 ff</p>
<p>Kriterium 17.2 Die Agentur gewährleistet die Lauterkeit im Umgang mit dem Siegel des Akkreditierungsrates.</p>	<p>Das Gütesiegel des Akkreditierungsrates wird nur an staatliche Hochschulen sowie an private, staatlich anerkannte Hochschulen in Deutschland vergeben.</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.1.2: Mustervertrag, Ziffer 5.2</p>

Prüffeld 18: Einhaltung von Auflagen		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
Kriterium 18.1 Die Agentur überprüft die Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch die Hochschule.	Die FIBAA überprüft die Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch die Hochschule. In der Geschäftsstelle wird eine entsprechende Wiedervorlage geführt. Für die Überprüfung der Auflagenerfüllung ist der zuständige FIBAA-Betreuer zusammen mit den Gutachtern verantwortlich. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet die F-AK.	FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A. 3.2

Prüffeld 19: Interne Beschwerdeverfahren		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
<p>Kriterium 19.1 Die Agentur hat ein Verfahren zur internen Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule.</p>	<p>Antwort zu 19.1 bis 19.3 Im Akkreditierungsvertrag mit der Hochschule ist geregelt:</p> <p>„2.7 Die F-AK entscheidet als Kollegialorgan auf der Grundlage des vorgelegten gesamten Prüfmaterials über den Ausspruch der Akkreditierung. Eine Akkreditierung unter Auflagen ist möglich.</p> <p>2.8 Bei negativer Entscheidung der F-AK kann die Hochschule beantragen, dass zwei weitere Gutachter eine nochmalige Prüfung vor Ort vornehmen. Die Akkreditierungskommission entscheidet in diesem Fall erneut nach Vorlage dieses Gutachtens. Ihre Entscheidung ist für das beantragte Akkreditierungsverfahren abschließend.</p> <p>2.9 Mit der Information über die abschließende Entscheidung der F-AK teilt die FIBAA der Hochschule die wesentlichen Gründe für den Ausspruch oder die Versagung der Akkreditierung mit.“</p>	<p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A. 1.2: Mustervertrag</p> <p>FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A. 3.12: Prozess Beschwerdeverfahren</p>
<p>Kriterium 19.2 Der Überprüfungsgegenstand und seine Grenzen sind angemessen definiert.</p>	<p>Siehe Antwort zu 19.1</p>	
<p>Kriterium 19.3 Die im Überprüfungsverfahren Entscheidenden sind weisungsfrei.</p>	<p>Siehe Antwort zu 19.1</p>	

Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
IV. Verfahrensbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung – Sonderfälle: Die Übereinstimmung mit den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung weist die Agentur nach, indem sie bei ihrer Qualitätsbeurteilung im Rahmen der Programmakkreditierung die in den folgenden verfahrensbezogenen Prüffeldern aufgeführten Kriterien (Maßgaben) zugrunde legt.		
Prüffeld 20: Gebündelte Programmakkreditierung,		
Prüffelder	Selbstdokumentation FIBAA	Anlagen
Kriterium 20.1 Die Agentur verfügt über Kriterien, mit deren Hilfe sie für typische Fälle beurteilt, ob die zu einem Bündel zusammengefassten Studiengänge in einem für Zwecke gemeinsamer Akkreditierung sinnvollen, begründeten Zusammenhang stehen.	Die FIBAA stellt für Akkreditierungsverfahren Cluster nach den Kriterien Fach- und Sachaffinität, unter Berücksichtigung des von der FIBAA wahrgenommenen Akkreditierungsspektrums: wirtschaftswissenschaftlich orientierte Studiengänge zusammen.	FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.1: Prozess Clusterverfahren
Kriterium 20.2 Die Agentur verfügt über Kriterien, mit deren Hilfe sie für typische Fälle gewährleistet, dass jeder Studiengang des Bündels hinsichtlich Substanz und Belastbarkeit der Aussagen der Hochschule hinreichend überprüft wird, insbes. durch zweckentsprechende Verfahrensorganisation und durch Bestellung einer in ihrer Größe und ihrer fachlich-inhaltlichen Zusammensetzung dem Bündel entsprechenden Gutachtergruppe.	Die Zusammensetzung des Clusters umfasst, in der Regel drei bis vier Studiengänge. Bei der Zusammensetzung des Gutachterteams wird berücksichtigt, dass das Fächerspektrum des Clusters entsprechend abgebildet ist, z.B. Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsrecht. Bei Akkreditierungsverfahren mit zwei Clustern, kommen zwei Teams zum Einsatz; dabei werden die studiengangübergreifenden Kriterien des FBKs gemeinsam in der zeitgleich stattfindenden Begutachtung vor Ort bewertet, die studiengangsspezifischen vom jeweiligen Gutachterteam.	FIBAA Qualitäts-Handbuch, II.A.2.1: Prozess Clusterverfahren